



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold und Thorsten Förter (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

HSH Nordbank: Modalitäten der Abberufung von Prof. Nonnenmacher

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Magazin FOCUS berichtet in seiner heutigen Online-Ausgabe unter der Überschrift „Ein Deal für Nonnenmacher“, aus einem internen Brief des Aufsichtsratsvorsitzenden Hilmar Kopper gehe hervor, dass er telefonisch von den Regierungschefs Hamburgs und Schleswig-Holsteins gebeten worden sei, eine einvernehmliche Trennung von Prof. Nonnenmacher einzuleiten.

1. Hat Ministerpräsident Carstensen Herrn Kopper gebeten, eine einvernehmliche Trennung von Prof. Nonnenmacher einzuleiten?

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg haben am 9. November 2010 den Aufsichtsratsvorsitzenden Hilmar Kopper gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um eine Trennung von Prof. Nonnenmacher zu erreichen und den Vorstandsvorsitz der HSH Nordbank AG neu zu besetzen. Die HSH Nordbank AG hat diese Bitte der beiden Landesregierungen noch am 9. November 2010 auf ihrer Homepage veröffent-

licht. Außerdem hat Ministerpräsident Carstensen dem Aufsichtsratsvorsitzenden Hilmar Kopper dies persönlich in einem fernmündlichen Gespräch mitgeteilt.

2. Wurde im Rahmen des Gesprächs erörtert, ob im Hinblick auf gesetzliche Kündigungsfristen eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen werden soll? Wenn ja: Mit welchem Inhalt?

Nein.

3. Wurde im Rahmen des Gesprächs die Frage einer fristlosen Kündigung von Prof. Nonnenmacher erörtert? Wenn ja: Mit welchem Inhalt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wurde im Rahmen des Gesprächs die Frage einer Abfindung für Herrn Prof. Nonnenmacher erörtert? Wenn ja: Mit welchem Inhalt?

Der Ministerpräsident hat gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden deutlich gemacht, dass es unverzichtbar sei, eine Regelung in den Aufhebungsvertrag aufzunehmen, wonach mögliche Abfindungszahlungen zurückgezahlt werden müssten, falls es im Nachhinein zu einer strafrechtlichen Verurteilung Prof. Nonnenmachers im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit kommen sollte oder aktien- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverstöße nachgewiesen würden. Herr Kopper sagte dies als Selbstverständlichkeit zu.

5. Hat die Landesregierung eine rechtliche Prüfung der Frage in Auftrag gegeben, ob der Verstoß gegen bankinterne Zeichnungsvorschriften im Rahmen der Beauftragung der Prevent AG eine fristlose Kündigung rechtfertigt?

Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates der HSH Nordbank AG zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für eine Kündigung vorliegt. Der Landesregierung ist im Übrigen nicht bekannt, auf welchen konkreten Sachverhalt der in der Frage behauptete Verstoß abstellt.

6. Hat die Landesregierung eine rechtliche Prüfung der Frage in Auftrag gegeben, ob der Umstand, dass trotz Nachfragen der Landesregierungen in Kiel und Hamburg die mit der Prevent AG geschlossenen Verträge vorenthalten wurden, eine fristlose Kündigung rechtfertigt?

Nein.

7. Lässt sich die Landesregierung hinsichtlich der Handlungsoptionen bei der Abberufung von Prof. Nonnenmacher unabhängig von etwaigen vom Aufsichtsrat eingeholten Expertisen rechtlich beraten?

Die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern fällt gemäß § 84 Aktiengesetz in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates.